

# **Satzung**

## **des Vereins "Hilfe für das Aramäerdorf Maaloula" e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Hilfe für das Aramäerdorf Maaloula" e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Unterstützung der aus ihrem Heimatort Maaloula in Syrien vertriebenen Aramäer. Diese Unterstützung soll zur Linderung materieller Not beitragen. Hauptziel des Vereins ist es, die Rückkehr der Aramäer und den Wiederaufbau ihres Dorfes zu unterstützen, bis ihre Existenz dauerhaft gesichert ist. Dadurch soll auch die westaramäische Sprache und Kultur dort erhalten bleiben, wo sie 3000 Jahre lang gesprochen wurde.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Mittel sind ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Privat- oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung seiner Ziele interessiert ist.
- (2) Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung und der Genehmigung des Beitritts durch den Vorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, mit Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist für jedes Mitglied jederzeit möglich; er wird zum Ende des Jahres nach Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung wirksam.
- (4) Der Vorstand behält sich andererseits das Recht vor, Mitglieder, die gegen Ziele und Interessen des Vereins in erheblichem Umfang verstoßen, insbesondere ihrer Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz Mahnung nicht nachkommen, auszuschließen. Gegen den Ausschluss kann Einspruch erhoben werden, über den bei der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 6**

#### **Organe**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- einem(r) Vorsitzenden
- bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem(r) Schatzmeister(in) und
- dem(r) (Schriftführer(in)).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist außerdem für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl während der Amtszeit kann von der Mitgliederversammlung nur aus schwerwiegenden Gründen vorgenommen werden.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden berufen und geleitet werden. Sind mehrere stellvertretende Vorsitzende bestellt, bestimmt der Vorsitzende im Verhinderungsfall, wer ihn vertritt. Ist der Vorsitzende dazu nicht imstande, wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, der am längsten im Amt ist, bei gleicher Dauer der Amtszeit durch den Lebensälteren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 10 gilt entsprechend.

(7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i.S. von § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 8**

### **Mittelverwendung**

Der Verein muss als steuerbegünstigte Körperschaft seine Mittelverwendung nachweisen.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder es unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Der Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen die Buchführung einschl. Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- a) die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
- b) den Haushaltsplan des Vereins;
- c) die Projekte bzw. Arbeitsbereiche, die unterstützt werden sollen;
- d) Angelegenheiten des Vereins und Anträge;
- e) Satzungsänderungen;
- f) die Auflösung des Vereins.

(6) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 21 Tage vorher dem Vorstand vorliegen, der sie spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitteilen muss.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(9) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(10) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(11) Stehen der Eintragung der Satzung oder von Satzungsänderungen oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, die notwendigen Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 10**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem(r) jeweiligen Vorsitzenden und dem(r) Protokollführer(in) zu unterschreiben.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 Abs. 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam in der Reihenfolge des § 7 Abs. 5 Satz 2 vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den "Bundesverband der Aramäer in Deutschland e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar zur Unterstützung der Aramäer im Vorderen Orient verwenden muss. Sofern dieser bei Auflösung des Vereins nicht mehr besteht, bestimmt die Mitgliederversammlung, an welche Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an welche als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft mit gleichartigem oder möglichst ähnlichem Zweck das Vereinsvermögen fällt.

Die Satzung wurde errichtet in der Gründungsversammlung des Vereins am 8. November 2013.